

Schiedsordnung der LSU

Teil 1: Gerichtsverfassung

§ 1 Wesen und Aufgaben

(1) Das Schiedsgericht der LSU ist Parteigericht nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773-781). Es nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. Es besteht ein Schiedsgericht für alle Organisationsstufen der LSU.

(2) Auf Antrag leistet es auch den Schieds- und Parteigerichten der CDU und CSU Amts- und Rechtshilfe, sowie deren Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 2 Zusammensetzung und Besetzung

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Den stellvertretenden Mitgliedern kann durch Beschluss des Schiedsgerichts die Anwesenheit bei Beratung, Abstimmung und mündlicher Verhandlung gestattet werden.

(3) Sie müssen Mitglieder der CDU oder der CSU sein.

§ 3 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 4 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigt dem Bundesvorstand oder einem Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstand angehören.

§ 5 Kosten- und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (2) Auf Antrag erstattet die LSU Deutschlands ihnen die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen nach der Reisekostenrichtlinie der LSU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes befindet sich in der LSU-Bundesgeschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- (3) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichtes nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Schiedsgerichtes auszunehmen.
- (4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichtes, sind vertraulich zu behandeln.

Teil 2: Verfahrensvorschriften

§ 7 Leitung und Vertretung

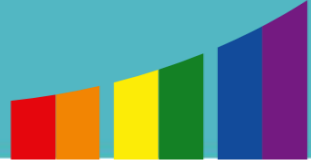
- (1) Der Vorsitzende leitet das Verfahren.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch ein ordentliches Mitglied vertreten. Andere Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder des Schiedsgerichtes vertreten; die Reihenfolge richtet sich nach dem Alter.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene,

die dem Verfahren beigetreten sind.



§ 9 Beiladung Dritter

(1) Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten schriftlich zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 10 Zustellungen

Alle Zustellungen des Schiedsgerichtes erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 11 Jederzeitige Rücknahme

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll unverzüglich - gegenüber dem Schiedsgericht - zurückgenommen werden.

§ 12 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift

Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl eizufügen.

§ 13 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichtes hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichtes ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 14 Gebühren, Kosten und Auslagen

(1) Die Verfahren vor dem Schiedsgericht sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen auferlegen.

§ 15 Geltung der Parteigerichtsordnung der CDU

Im Übrigen sind die Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine einheitliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts der LSU für alle Organisationsstufen besteht.

Teil 3: Allgemeines

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung des LSU-Bundesverbandes.

(2) Diese Schiedsordnung tritt am 24.11.2025 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 23.11.2025 tritt die Schiedsordnung vom 12. Oktober 2013 außer Kraft.

Beschlossen von der Bundesmitgliederversammlung der LSU vom 26. Oktober 2013,
geändert durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 23.11.2025

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.